

Bekanntmachung

Satzungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 01.12.00 „Block 1 – Stadtzentrum Bad Freienwalde“ mit Begründung, Stand 15.02.2018

Die Stadt Bad Freienwalde hat mit Beschluss **93/2018** der Stadtverordnetenversammlung vom **25.10.2018** die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 01.12.00 „Block 1 – Stadtzentrum Bad Freienwalde“ mit Begründung, Stand 15.02.2018 nach Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 und §4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Plan- bzw. Geltungsbereich des aufgehobenen Planes ist in der Aufhebungssatzung in der Fassung vom 15.02.2018 dargestellt.



Der Beschluss Nr. 93/2018 vom 25.10.2018 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung **tritt die ersatzlose Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 01.12.00 „Block 1 – Stadtzentrum Bad Freienwalde“**, festgesetzt durch Satzungsbeschluss Nr. 39/2002 am 17.04.2002, genehmigt am 10.12.2002 durch den Landkreis Märkisch Oderland unter Maßgaben und Auflagen, den Beitrittsbeschluss Nr. 1/2003 vom 14.01.2003 und bekannt gemacht im Amtsblatt am 12./13.04.2003 sowie durch Aushang vom 08.04.2003 bis 16.04.2003 **in Kraft**.

Jedermann kann die Satzung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 01.12.00 „Block 1 – Stadtzentrum Bad Freienwalde“ mit Begründung in der Stadtverwaltung, Karl-Marx-Straße 1, 16259 Bad Freienwalde, Sachgebiet Stadtplanung / Bauordnung, Zimmer 302, während folgender Zeiten

montags	von 8.00 – 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr
dienstags	von 8.00 – 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr
mittwochs	von 8.00 – 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 – 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 – 11.00 Uhr einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der B-Plan-Aufhebung und des Flächennutzungsplanes,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplan-Aufhebung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bad Freienwalde, den 13.12.2018


Ralf Lehmann
Bürgermeister

